

# Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

In bezugnahme durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XLI. Jahrgang.

Berlin, Dienstag, den 10. Juni 1913.

Nr. 29.

**Inhalt:** **Zoll- und Steuerwesen:** Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak . . . . . Seite 551

## Zoll- und Steuerwesen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1913 beschlossen,

1. daß mit dem 1. August 1913 die aus der Anlage resultierenden Änderungen der Vergütungsordnung für Tabak einzutreten haben und
2. daß die Vergütungsordnung für Tabak die Bezeichnung Tabakvergütungsordnung erhält.

Berlin, den 5. Juni 1913.

Der Reichskanzler.

Zu Vertretung: Kühn.

### Einlage.

1. A. Im § 3 werden Abs. 1b und Abs. 5 wie folgt geändert:

<sup>1)</sup> für Zigarren 13 vom Hundert des Nettoverkaufspreises (Abs. 3), der dem Hersteller ausweislich seiner Geschäftsbücher und Schiffsräufe für die Zigarren vom Käufer zu zahlen ist.

(2) Verpackung- und Versandkosten (z. B. für Porto, Fracht, Verpackung übersee-paffähigen, Blechbüchsen, Zinnschäfte usw.), ausländische Zollgebühren und vergleichbar gehörend nicht zum Nettoverkaufspreis (Abs. 1b); solche Beträge bleiben, wenn sie besonders in Rechnung gestellt sind, unberücksichtigt und müssen vom Verkaufspreis abgesetzt werden, wenn sie darin enthalten sind. Ferner sind Vergütungen (Estanto usw.) bei- wußt von dem Betrage für die Zigarren abzusetzen. Die Kosten für Ausstattung der Zigarren und für die inneren Umschließungen (Kittchen usw.), die mit in die Hand des Verbrauchers überzugehen pflegen, gehören zum Nettoverkaufspreis im Sinne des